



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Dezember 2016
(OR. en)

14623/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0313 (NLE)

PECHE 441

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates

VERORDNUNG (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union
für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2017 und 2018)
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/72 des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei.
- (2) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter damit funktional verbundener Bedingungen, zu erlassen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Mitgliedstaaten die relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeit bei den einzelnen Fischbeständen bzw. in den einzelnen Fischereien sicherstellen und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gebührend berücksichtigen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

- (4) Die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten, die in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates¹ definiert sind, werden alle zwei Jahre festgesetzt.
- (5) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) sollten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei fairer Behandlung aller Fischereizweige sowie unter Berücksichtigung der in den Konsultationen mit den Interessenträgern, insbesondere bei Sitzungen mit den betreffenden Beiräten, dargelegten Standpunkte festgesetzt werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

- (6) Die Fangmöglichkeiten sollten mit internationalen Übereinkommen und Grundsätzen im Einklang stehen, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen¹, sowie den detaillierten Bewirtschaftungsgrundsätzen, die in den internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Durchführung der Tiefseefischerei auf hoher See festgelegt wurden und denen zufolge eine Regulierungsbehörde im Falle ungewisser, unzuverlässiger oder unzureichender Angaben größere Vorsicht walten lassen sollte. Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Informationen sollte nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.
- (7) Nach den jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des STECF werden die meisten Tiefseebestände immer noch nicht nachhaltig befischt und sollten die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit weiter reduziert werden, bis die Entwicklung der Bestände einen positiven Trend aufweist.
- (8) Angesichts der Empfehlung des ICES ist es angemessen, dass aus der TAC für Rote Fleckbrasse in den nordwestlichen Gewässern ausschließlich eine Beifang-TAC wird.

¹ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16).

- (9) In den einschlägigen Gebieten des Fischereiausschusses für den mittleren östlichen Atlantik (Fishery Committee for the Eastern Central Atlantic, CECAF) und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), die an das ICES-Untergebiet IX grenzen, werden große Mengen Roter Fleckbrasse gefangen. Da die ICES-Daten für diese angrenzenden Gebiete unvollständig sind, sollte die TAC auf das ICES-Untergebiet IX beschränkt bleiben. Nichtsdestotrotz sollten mit Blick auf die Vorbereitung künftiger Bewirtschaftungsentscheidungen Vorkehrungen für die Meldung von Daten für diese angrenzenden Gebiete getroffen werden.
- (10) Der ICES empfiehlt, bis 2020 keine Granatbarschfänge zuzulassen. In der Vergangenheit wurden TAC für Granatbarsch festgesetzt (diese lagen seit 2010 bei Null). Es sollte verboten werden, diese Art zu befischen, an Bord zu behalten, umzuladen und anzulanden, da der Bestand erschöpft ist und sich nicht erholt. Der ICES weist darauf hin, dass es im Nordostatlantik seit 2010 keine gezielte Befischung von Granatbarsch durch Unionsschiffe mehr gegeben hat.

- (11) Den Gutachten des ICES zufolge geht aus eingeschränkten Beobachtungen an Bord hervor, dass der Anteil von Nordatlantik-Grenadier an den gemeldeten Fängen von Rundnasen-Grenadier unter 1 % lag. Auf der Grundlage dieser Erwägungen empfiehlt der ICES, dass es keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier geben sollte und dass Beifänge auf die TAC für Rundnasen-Grenadier angerechnet werden sollten, um das Potenzial für Fehlmeldungen von Arten so gering wie möglich zu halten. Nach den Angaben des ICES gibt es beträchtliche Unterschiede von mehr als einer Größenordnung (mehr als das Zehnfache) zwischen den in offiziellen Anlandungen gemeldeten relativen Anteilen von Rundnasen- und Nordatlantik-Grenadier und den Fängen und wissenschaftlichen Studien in Gebieten, in denen derzeit Nordatlantik-Grenadier befischt wird. Für diese Art sind nur sehr wenige Daten verfügbar, und einige der gemeldeten Anlandungen werden vom ICES als Fehlmeldungen von Arten angesehen. Folglich lässt sich keine genaue historische Aufzeichnung der Fänge von Nordatlantik-Grenadier erstellen. Daher sollten alle Beifänge von Nordatlantik-Grenadier gemäß dem wissenschaftlichen Gutachten auf 1 % der Quote jedes Mitgliedstaats für Rundnasen-Grenadier beschränkt und auf diese Quote angerechnet werden.

- (12) Der ICES empfiehlt, den gezielten Fang von Tiefseehaien auf Null festzusetzen. Der ICES weist allerdings auch darauf hin, dass die aktuell geltenden restriktiven Fangbeschränkungen zu Fehlmeldungen unvermeidbarer Beifänge von Tiefseehaien führen. Insbesondere bei der gezielten handwerklichen Tiefseefischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen gibt es unvermeidbare Beifänge von Tiefseehaien, die derzeit tot ins Meer zurückgeworfen werden. Angesichts dieser Tatsachen und damit wissenschaftliche Informationen über Tiefseehaie eingeholt werden können, sollte eine restriktive zulässige Beifangmenge für 2017 und 2018 auf Versuchsbasis eingeführt werden, indem begrenzte Anlandungen unvermeidbarer Beifänge von Tiefseehaien bei der gezielten handwerklichen Tiefseefischerei auf Schwarzen Degenfisch mit Langleinen erlaubt werden. Langleinen werden als selektives Fanggerät in dieser Fischerei anerkannt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten regionale Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Fischerei auf Schwarzen Degenfisch und spezifische Maßnahmen zur Datenerhebung für Tiefseehaie entwickeln, um eine enge Überwachung der Bestände zu gewährleisten. Die Festlegung einer solchen zulässigen Beifangmenge für Tiefseehaie in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete V, VI, VII, VIII und IX, in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets X und in den Unionsgewässern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 berührt nicht den Grundsatz der relativen Stabilität in Bezug auf Tiefseehaie in diesen Gebieten.

- (13) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates¹ sollten die Bestände ermittelt werden, für die verschiedene dort genannte Maßnahmen gelten. Bei Beständen, für die für das Jahr der TAC-Festsetzung keine gezielte wissenschaftlich begründete Bewertung der Fangmöglichkeiten vorliegt, sollten vorsorgliche TAC festgesetzt werden; andernfalls sollten analytische TAC gelten. In Anbetracht der Gutachten des ICES und des STECF sollten für Tiefseebestände, für die keine wissenschaftlich begründete Bewertung der jeweiligen Fangmöglichkeiten vorliegt, vorsorgliche TAC festgesetzt werden.
- (14) Portugal hat am 15. September 2016 gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 einen Antrag an die Kommission gerichtet, die TAC für Sardellen für 2016 in den ICES-Untergebieten IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (Unionsgewässer) auf 15 000 Tonnen zu erhöhen. In seinem Gutachten vom 21. Oktober 2016 hat der ICES bestätigt, dass dieser Sardellenbestand in außergewöhnlich gutem Zustand ist und dass eine Fangmenge von 15 000 Tonnen für 2016 als nachhaltig angesehen werden kann. Die Verordnung (EU) 2016/72 des Rates² sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

² Verordnung (EU) 2016/72 des Rates vom 22. Januar 2016 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2016 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 (ABl. L 22 vom 28.1.2016, S. 1).

- (15) Die in der Verordnung (EU) 2016/72 festgelegten Fangmöglichkeiten für Sardellen in den ICES-Untergebieten IX und X und im CECAF-Gebiet 34.1.1 (Unionsgewässer) gelten ab dem 1. Januar 2016. Die Änderungsbestimmungen in der vorliegenden Verordnung sollten ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten gegenüber den in der Verordnung (EU) 2016/72 festgesetzten Fangmöglichkeiten erhöht werden.
- (16) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2017 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für die Jahre 2017 und 2018 die jährlichen Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union für Fischbestände bestimmter Tiefseearten in Unionsgewässern und bestimmten Nicht-Unionsgewässern, in denen Fangbeschränkungen erforderlich sind, festgesetzt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- a) "Fischereifahrzeug der Union" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
 - b) "Unionsgewässer" die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der an die in Anhang II AEUV genannten Gebiete grenzenden Gewässer;
 - c) "zulässige Gesamtfangmenge" (TAC) die Menge, die einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;

- d) "Quote" einen der Union oder einem Mitgliedstaat zugeteilten Anteil der TAC;
 - e) "internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb jeglicher staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Abgrenzungen:
- a) ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹;
 - b) CECAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den mittleren und östlichen Atlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ².

¹ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

² Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Artikel 3
TAC und deren Aufteilung

Die TAC für Tiefseearten, die von Fischereifahrzeugen der Union in Unionsgewässern oder bestimmten Nicht-Unionsgewässern befischt werden, und die Aufteilung dieser TAC auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 4
Besondere Aufteilungsvorschriften

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- c) Neuaufteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates¹;
 - d) zusätzliche Anlandemengen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - f) Abzüge gemäß den Artikeln 105 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, während Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung für Bestände gelten, die unter eine analytische TAC fallen.

Artikel 5

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fische aus Beständen, für die TAC festgesetzt wurden, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen wurden, der über eine Quote verfügt, die noch nicht ausgeschöpft ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33).

Artikel 6

Verbot

Fischereifahrzeugen der Union ist es verboten, Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV zu befischen und in diesen Gebieten gefangenen Granatbarsch an Bord zu behalten, umzuladen oder anzulanden.

Artikel 7

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über die angelandeten Bestandsmengen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 an die Kommission verwenden die Mitgliedstaaten die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Bestandscodes.

Artikel 8

Änderung der Verordnung (EU) 2016/72

In Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 erhält die Tabelle zu Sardellen in den ICES-Untergebieten IX und X und in den Unionsgewässern des CECAF-Gebiets 34.1.1 (ANE/9/3411) folgende Fassung:

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet: IX und X; Unionsgewässer des CECAF-Gebiets 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	7 174	Vorsorgliche TAC
Portugal	7 826	
Union	15 000	
TAC	15 000	

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017. Artikel 8 gilt jedoch ab dem 1. Januar 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Die Angaben der Fanggebiete beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete.

TEIL 1

Bestimmung von Arten und Artengruppen

- (1) In der Liste in Teil 2 dieses Anhangs sind die Fischbestände in alphabetischer Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Jedoch stehen am Anfang der Liste. Für die Zwecke dieser Verordnung werden in der folgenden Vergleichstabelle die gebräuchlichen Namen und die wissenschaftlichen Bezeichnungen angegeben:

Gebräuchlicher Name	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx</i> spp.
Rundnasen-Grenadier	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Nordatlantik-Grenadier	RHG	<i>Macrourus berglax</i>
Rote Fleckbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Tiefseehaie" folgende Haiarten:

Gebräuchlicher Name	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Tiefsee-Katzenhai	API	<i>Apristurus</i> spp.
Kragenhai	HXC	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>
Schlinghai	CWO	<i>Centrophorus</i> spp.
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Samtiger Langnasen-Dornhai	CYP	<i>Centroscymnus crepidater</i>
Schwarzer Fabricius-Dornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Glatter Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Kleiner schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>
Maus-Katzenhai	GAM	<i>Galeus murinus</i>
Grauhai	SBL	<i>Hexanchus griseus</i>
Segelflossen-Meersau	OXN	<i>Oxynotus paradoxus</i>
Messerzahnhai	SYR	<i>Scymnodon ringens</i>
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>

TEIL 2

Jährliche Fangmöglichkeiten (in Tonnen Lebendgewicht)

Art:	Tiefseehaie		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX (DWS/56789-)
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Union	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge bei der Langleinenfischerei auf Schwarzen Degenfisch. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		

Art:	Tiefseehaie		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets X (DWS/10-)
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Portugal	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	
TAC	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge bei der Langleinenfischerei auf Schwarzen Degenfisch. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		

Art:	Tiefseehaie, <i>Deania hystricosa</i> und <i>Deania profundorum</i>		Gebiet: Internationale Gewässer des Gebiets XII (DWS/12INT-)
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Irland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	0	0	
Frankreich	0	0	
Vereinigtes Königreich	0	0	
Union	0	0	
TAC	0	0	

Art:	Tiefseehaie		Gebiet: Unionsgewässer der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 (DWS/F3412C)
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Union	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾	Nur als Beifänge bei der Langleinenfischerei auf Schwarzen Degenfisch. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt.		

Art:	Schwarzer Degenfisch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III und IV
	<i>Aphanopus carbo</i>			(BSF/1234-)
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	3	3		
Frankreich	3	3		
Vereinigtes Königreich	3	3		
Union	9	9		
TAC	9	9		

Art:	Schwarzer Degenfisch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII
	<i>Aphanopus carbo</i>			(BSF/56712-)
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Deutschland	34	30		
Estland	17	15		
Irland	84	74		
Spanien	168	148		
Frankreich	2 362	2 078		
Lettland	110	97		
Litauen	1	1		
Polen	1	1		
Vereinigtes Königreich	168	148		
Sonstige	9 ⁽¹⁾	8 ⁽¹⁾		
Union	2 954	2 600		
TAC	2 954	2 600		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Degenfisch		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX und X (BSF/8910-)
	<i>Aphanopus carbo</i>		
Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Spanien	10	9	
Frankreich	26	23	
Portugal	3 294	2 965	
Union	3 330	2 997	
TAC	3 330	2 997	

Art:	Schwarzer Degenfisch		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer des CECAF-Gebiets 34.1.2 (BSF/C3412-)
	<i>Aphanopus carbo</i>		
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Portugal	2 488	2 189	
Union	2 488	2 189	
TAC	2 488	2 189	

Art:	Kaiserbarsch		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (ALF/3X14-)
	<i>Beryx spp.</i>		
Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Irland	9	9	
Spanien	63	63	
Frankreich	17	17	
Portugal	182	182	
Vereinigtes Königreich	9	9	
Union	280	280	
TAC	280	280	

Art:	Rundnasen-Grenadier		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II und IV (RNG/124-)
	<i>Coryphaenoides rupestris</i>		
Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Dänemark	1 ⁽¹⁾	1 ⁽¹⁾	
Deutschland	1 ⁽¹⁾	1 ⁽¹⁾	
Frankreich	7 ⁽¹⁾	7 ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	1 ⁽¹⁾	1 ⁽¹⁾	
Union	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	
TAC	10 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/124-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Art:	Rundnasen-Grenadier	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets III
	<i>Coryphaenoides rupestris</i>		(RNG/03-)

Jahr	2017	2018	Vorsorgliche TAC
Dänemark	263 ⁽¹⁾⁽²⁾	211 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Deutschland	1 ⁽¹⁾⁽²⁾	1 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	14 ⁽¹⁾⁽²⁾	11 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	278 ⁽¹⁾⁽²⁾	223 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	278 ⁽¹⁾⁽²⁾	223 ⁽¹⁾⁽²⁾	

⁽¹⁾ Im ICES-Gebiet IIIa darf Rundnasen-Grenadierfisch nicht gezielt befishcht werden.

⁽²⁾ Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/03-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI und VII (RNG/5B67-)
------	--	---------	--

Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Deutschland	6 ⁽¹⁾⁽²⁾	6 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Estland	45 ⁽¹⁾⁽²⁾	46 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	198 ⁽¹⁾⁽²⁾	203 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Spanien	49 ⁽¹⁾⁽²⁾	50 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	2 513 ⁽¹⁾⁽²⁾	2 569 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Litauen	58 ⁽¹⁾⁽²⁾	59 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Polen	29 ⁽¹⁾⁽²⁾	30 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	148 ⁽¹⁾⁽²⁾	151 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Sonstige	6 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	6 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Union	3 052 ⁽¹⁾⁽²⁾	3 120 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	3 052 ⁽¹⁾⁽²⁾	3 120 ⁽¹⁾⁽²⁾	

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.

⁽²⁾ Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

⁽³⁾ Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV (RNG/8X14-)
------	--	--

Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Deutschland	17 ⁽¹⁾⁽²⁾	14 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Irland	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	3 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Spanien	1 883 ⁽¹⁾⁽²⁾	1 508 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Frankreich	87 ⁽¹⁾⁽²⁾	69 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Lettland	30 ⁽¹⁾⁽²⁾	24 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Litauen	4 ⁽¹⁾⁽²⁾	3 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Polen	590 ⁽¹⁾⁽²⁾	472 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Vereinigtes Königreich	8 ⁽¹⁾⁽²⁾	6 ⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	2 623 ⁽¹⁾⁽²⁾	2 099 ⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	2 623 ⁽¹⁾⁽²⁾	2 099 ⁽¹⁾⁽²⁾	

⁽¹⁾ In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI und VII (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.

⁽²⁾ Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Art:	Rote Fleckbrasse		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete VI, VII und VIII
	<i>Pagellus bogaraveo</i>			(SBR/678-)
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Irland	4 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾		
Spanien	116 ⁽¹⁾	104 ⁽¹⁾		
Frankreich	6 ⁽¹⁾	5 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	14 ⁽¹⁾	13 ⁽¹⁾		
Sonstige	4 ⁽¹⁾	4 ⁽¹⁾		
Union	144 ⁽¹⁾	130 ⁽¹⁾		
TAC	144 ⁽¹⁾	130 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.				

Art:	Rote Fleckbrasse		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets IX ⁽¹⁾
	<i>Pagellus bogaraveo</i>			(SBR/09-)
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Spanien	137 ⁽²⁾	130 ⁽²⁾		
Portugal	37 ⁽²⁾	35 ⁽²⁾		
Union	174 ⁽²⁾	165 ⁽²⁾		
TAC	174 ⁽²⁾	165 ⁽²⁾		
⁽¹⁾ Fänge im GFCM-Gebiet 37.1.1 müssen jedoch gemeldet werden (SBR/F3711). Fänge im CECAF-Gebiet 34.1.11 müssen jedoch gemeldet werden (SBR/F34111).				
⁽²⁾ In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII (SBR/*678-) dürfen höchstens 8 % dieser Quote gefischt werden.				

Art:	Rote Fleckbrasse		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer des Gebiets X (SBR/10-)
	<i>Pagellus bogaraveo</i>		
Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Spanien	5	5	
Portugal	507	507	
Vereinigtes Königreich	5	5	
Union	517	517	
TAC	517	517	

Art:	Gabeldorsch		Gebiet: Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III und IV (GFB/1234-)
	<i>Phycis blennoides</i>		
Jahr	2017	2018	Analytische TAC
Deutschland	9	8	
Frankreich	9	8	
Vereinigtes Königreich	15	13	
Union	33	29	
TAC	33	29	

Art:	Gabeldorsch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII (GFB/567-)
	<i>Phycis blennoides</i>			
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Deutschland	11 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾		
Irland	278 ⁽¹⁾	247 ⁽¹⁾		
Spanien	628 ⁽¹⁾	559 ⁽¹⁾		
Frankreich	380 ⁽¹⁾	338 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	869 ⁽¹⁾	774 ⁽¹⁾		
Union	2 166 ⁽¹⁾	1 928 ⁽¹⁾		
TAC	2 166 ⁽¹⁾	1 928 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX (GFB/*89-) dürfen höchstens 8 % dieser Quote gefischt werden.			

Art:	Gabeldorsch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII und IX (GFB/89-)
	<i>Phycis blennoides</i>			
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Spanien	258 ⁽¹⁾	230 ⁽¹⁾		
Frankreich	16 ⁽¹⁾	14 ⁽¹⁾		
Portugal	11 ⁽¹⁾	10 ⁽¹⁾		
Union	285 ⁽¹⁾	254 ⁽¹⁾		
TAC	285 ⁽¹⁾	254 ⁽¹⁾		
⁽¹⁾	In den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI, VII (GFB/*567-) dürfen höchstens 8 % dieser Quote gefischt werden.			

Art:	Gabeldorsch		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete X und XII (GFB/1012-)
	<i>Phycis blennoides</i>			
Jahr	2017	2018	Analytische TAC	
Frankreich	9	8		
Portugal	40	36		
Vereinigtes Königreich	9	8		
Union	58	52		
TAC	58	52		